

36. In Radweg wird 2 Uhr als Zeit des Erdbebens bezeichnet. Es wurde nur ein Stoß mit Rollen, ähnlich fernem Donner, beobachtet. Richtung Nord-Süd. Dauer 5 bis 6 Secunden. In hölzernen Wohnungen wurde es stärker verspürt. Der etwas lockere Thürflügel des Glaskästchens klirrte. Das Beben wurde allgemein verspürt. (Herr C. Unterweger.)

Negative Nachrichten über dieses rein locale kärntnerische Erdbeben liefen ein aus folgenden Ortschaften: Bölkermarkt, Hochobir, Eisenkappel, Waidisch, Liescha, Bleiberg, Weißbriach, Roslegg und Maria Hof bei Neumarkt. F. Seeland.

### Eine Jagd- und Fischerei-Ordnung aus dem Jahre 1645.

Es dürfte wenig bekannt sein, daß schon in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts eine Jagd- und Fischerei-Ordnung in Kärnten bestand, welche zwar nicht confirmirt, aber doch gemeiniglich im Lande observirt wurde. Als nämlich König Ferdinand II. am 18. December 1645 durch Ersuch- und Befehlsschreiben die Landschaft in Kärnten aufforderte, ein Gutachten abzugeben, wie es in Zukunft mit der Jagd auf Roth- und Schwarzwild, wobei viele Unordnung herrschte, zu halten sei und zugleich befahl, eine beständige gute Feldjagd- und Fischordnung aufzurichten, zog die Landschaft Alles in reifliche Erwägung und setzte unter Vorbehalt der königlichen Ratification nachstehende Bestimmungen fest, welche zwar nicht Gesetzeskraft erhielten, aber doch als Richtschnur galten und als solche auch in die Stadtordnung von Friesach aufgenommen wurden, deren Manuscript sich im Archive des kärntn. Geschichtsvereines befindet. Das Gesetz zerfällt in vier Theile: „Die Fischordnung“, „Die Geiaidtordnung“, „Die Reißgeiaidtordnung“ und „Die Leimpichl und Vogl-Then“. In der Einleitung heißt es: Jedem Vernünftigen wird zu erwägen gegeben, daß wie alle Ordnung löblich und nützlich, so die Unordnung per consequenz schimpf- und schädlich sein muß, und was einer nicht gern hat, soll er dem anderen auch nicht thun; und sind uns Menschen dergleichen Creaturen, als Vieh, fliegendes und stiebendes Wildbret von Gott dem Herrn nicht darum erschaffen und gegeben worden, daß wir selbe mißbräuchlich verschwenden, vertilgen oder aböden, sondern mit Maß und Ordnung genießen sollen. Wenn sich nun nicht nur die Herren allein beim Jagen des Wildbrets an keine Zeit und Ordnung binden, sondern auch den

Untertanen und anderen gestatten würden, die Fuchschliefe\*), zumalen wenn sie Wölff (Junge) haben, zu verstopfen, auszurauhen oder auszugraben; die Füchse selbst zur Zeit, wo sie sich zusammenfügen oder tragend sind, sowie auch die Hasen zu solchen Zeiten zu fangen und zu birschen und die Jungen aufzuheben; wenn die jagenden Hunde und Feldhasen geduldet, die Sperbergestelle niedergehalten und verwüstet, die Jungen abgenestet, die Züchter geschossen, die Rebhühner, Wachteln, junge und alte Vögel zu ungebührlicher Zeit gefangen, abgenestet oder auf dem Felde aufgehoben würden; das Fangen in Schlingen, Pere, Zügen und Stocknezen sowie das Schießen geduldet, vielleicht gar anbefohlen; das Wild abgekauft und solche Unordnung statt gestraft, vielmehr in Schutz genommen würde, so könnte daraus nichts anderes als eine schimpf- und schädliche Confusion und Abödung aller dieser angedeuteten Nothwendigkeiten, und zugleich denen Herren und Landleuten ein Abbruch ihrer adeligen Freiheiten entstehen, dem vorzubeugen und zu remediren eine Ordnung nothwendig und nütze, auch bei männiglich löblich sein muß. — Es folgt nun

### Die Fischordnung.

Wenn das vermeintlich althergebrachte Recht mit eigener Hand zu fischen ungebührlich ausgedehnt würde, so daß es die Bäche und Wässer nicht ertragen, so müßte die unausbleibliche Folge sein, daß weder Eigenthümer noch andere Leute ihren Bedarf an Fischen decken könnten. Demnach sollen sich jene, welche mit Nezen oder Pere zu fischen befugt sind, über die Größe der Maschen, über Gelegenheit und Orte vergleichen, damit nur ausgewachsene Fische gefangen werden, die Fischbrut durchschlüpfen und im Wasser verbleiben könne.

Wird mit Pfriell oder anderen kleinen Nezen, Wäteln oder Pere auf kleine Fische in Lacken oder Leinen (wie man zu sagen pflegt,) gefischt, so soll man die Asche, Forellen und andere edle Fischbrut wieder in das Wasser zurückwerfen, und es soll der Fischereiberechtigte oder dessen Diener, falls er zu solchen Fischen kommt, oder wenn solche ausgetragen werden, berechtigt sein, die Bottiche und andere Fischbehälter zu besichtigen; findet er unrechtmäßig gefangene Fischbrut, oder verbotenes Fischzeug, so soll es ihm verfallen sein und er kann es an sich nehmen, ohne daß ihn jemand mit Gewalt daran hindern darf.

\*) Im Manuscripte steht „Gebiger oder Geschlieff“.

Ferner sollen von der vermeintlichen Landesfreiheit des Fisches und Krebsens mit eigener Hand die kleinen Seitenbäche unu Bannwässer ausgeschlossen und darunter nur folgende Hauptwässer begriffen werden, als: die Drau, Möll, Gail, Gurk, Lavant, Fellaeh, Kappel, Lieser, Wimik, Glan und Mieß, und nur insoweit, als hausfäßige Landleute mit eigener Hand, sich zum Vergnügen mit der Schnur ein Fischeßen fangen können und zwar mit aller Bescheidenheit, d. h. ein- höchstens zweimal die Woche und ohne daraus ein Gewerbe zu machen.

### Gejaid=Ordnung.

Der edel- und jagdbare Hirsch darf allein von St. Johannes des Täufers Tag an bis auf Egidi, oder nach Umständen, so lange er noch nicht stark in die Brunst getreten und gut ist, doch keinesfalls über den St. Michaelstag hinaus geschossen oder gefangen werden. Das Stückwild und die Gemsegeiß sind, zumal an Orten, wo deren wenig sind, solange bis eine Mehrung eintritt, zu schonen und von Weihnachten an bis Michäli sind Stücke schmalen Rothwildes, Gemsen aber vor Jakobi weder zu schießen noch zu fangen. Der Spießer oder Gabler darf (ausgenommen bei großen, ehehaften Anlässen und auch da nur zur Zeit der jaidbaren Hirsche) nicht gefällt werden, noch weniger das Kalb. Jedoch kann demjenigen, der große und mehrere Wildbahnen besitzt, des Wildbrets zur Genüge hat und das ganze Jahr hindurch viele Jäger und Hunde hält, nicht verwehrt werden, zur Faischung der Hunde, oder zu hohen Festen, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, wie auch zu anderer ehehafter Nothdurft, als Hochzeiten und dergleichen ein Stück Roth- oder Schwarzwild, oder Gemse, wie es am besten und weidmännisch am wenigsten schädlich ist, zu fangen.

Bei dem Wildschweine, welches in diesem Lande nicht bleibend ist, und von alten Jägern „ein Wanderer“ genannt wird, gibt es ohnehin keine Gelegenheit es zu hegen; doch sollen jene Grundbesitzer, deren Gehege an Schweinejagden grenzen, das hauende Schwein und den Bacher von Weihnachten an bis Michäli oder gar bis Martini und die Bachen, zumal wenn sie Frischlinge bei sich haben, weder schießen noch fangen.

Die jagenden Hunde bei den Bauern und anderen zum Jagen nicht befugten Leuten sollen in der Wildbahn nicht geduldet werden und soll der Eigenthümer der Bahn solche Hunde abzuschaffen zweimal gütlich ersuchen, wird ihm aber kein Gehör gegeben, sie ohne weiters

wegzuschießen berechtigt sein; denn durch dergleichen Hunde werden tragende Stückwild, junge Kälber und anderes kleines Wildbret, ja letztlich auch das Hausvieh verlegt, beschädigt oder gar verzehrt, mindestens aber versprengt, ohne daß sie dem Bauern wesentlich nützen, weil sie des Jagens gewohnt der Hauswache desto weniger obliegen.

Ebenso schädlich für die Wildbahn und entgegen dem Gesetze der Natur, daß keiner dem anderen thue, was er nicht will, daß ihm geschehe, sowie auch gegen gute Nachbarschaft wäre, wenn ein zur Feldjagd berechtigter ohne Rücksicht, ob viele oder wenige Hirsche und Wild im Gehölze seien, ob Sommer oder Winter, ob der Schnee tief liege, oder gefroren sei, so daß das fliehende Wild einbricht, auf Füchse oder Hasen jagen wollte, wodurch dem Rothwilde großer Schaden zugefügt werden könnte. Solche Jagden sollen daher vermieden und abgestellt, und falls sie dennoch stattfänden, soll dem Beschädigten Ersatz geleistet werden.

Von den Zäunen und Hecken ist nicht bestimmt zu sagen, wie hoch oder niedrig sie sein sollen, obwohl das Edewild als eine Creatur Gottes seine Nahrung haben muß und in anderen Landen solches auch in gebührender Weise (zumal bei Wiesen) berücksichtigt wird. Jedoch sollen zum mindesten die Stecken an den Zäunen und Hecken nicht in gefährlicher Weise zugespitzt sein, und solche schädliche Zäune nicht geduldet, vielmehr gänzlich abgeschafft werden. Wenn nach gütlichem Ersuchen keine Abhülfe geschehen sollte, hat sich der Besitzer der Wildbahn dessen zu beklagen und ist ihm gerichtlich Folge zu geben.

Wenn ein verwundetes Thier aus einer Wildbahn entweicht, so bestehen verschiedene Meinungen über das Recht des Nachstellens, Nachziehens und Fangens desselben. Hier wird für gut erachtet, daß derjenige, welcher dem verwundeten Thiere nachstellen will, an dem Orte, wo die Verwundung, sei es mit Spieß, Stachel, Birschrohr oder was immer für Waffe, geschah, ein Laub, Reis, Ästchen oder sonstiges weidmännisches Zeugniß, darauf des wunden Thieres Fleisch gefallen, aufhebe, und mit demjenigen, so ihn befugter Weise zur Rede stellt, zurückkehre, ihm die bezeichnete fleischige Fährte zu zeigen, und sich in dieser Weise legitimire; doch soll sich dieses Recht des Nachziehens nur auf den Tag, wo das Thier verwundet wurde, bis Sonnenuntergang erstrecken. Während dieser Zeit aber soll derjenige, so einem wunden Thiere nachstellt, berechtigt sein, es durch Figeln oder mit Leithunden zu bestätigen, die Schützen (aber das Fangzeug nicht) fürzustellen und

es von Hunden oder durch Vorlaufen auf den Steigen zum Schusse zu bringen oder zu fangen. Wird aber das verwundete Thier in der bezeichneten Frist nicht erlegt oder gefangen, so ist es rathsam, damit es nicht irgendwo nutzlos verderbe, es demjenigen, in dessen Wildbahn es geflüchtet, anzuzeigen.

Wenn es sich ergibt, daß zwei oder mehrere Herren an einem und demselben Orte jagdberechtigt sind, und zwei oder mehrere derselben zugleichzeit zusammentreffen, so daß darüber Streit entsteht, so ist Rechtens, „qui prior tempore, potior jure“, nämlich daß derjenige welcher zuerst, sonderlich mit einem Leithunde fürsucht und bestätigt, ungeachtet andern mit Schützen oder Fangzeug früher gekommen wären, des Jagens berechtigt sei und die anderen ihm weichen müssen, weil jener durch das Fürsuchen und Bestätigen die Priorität erlangt hat. Jedoch soll er auf Ansprechen schuldig sein, die aufgefundene Fährte vorzuweisen, da sonst seinen bloßen Worten nicht geglaubt zu werden braucht.

Welche Thiere in die hohe Wildbahn gehören wäre zwar aus erheblichen Ursachen an diesem Orte des weiteren zu erörtern, doch werden hier, außer wo besondere Privilegien bestehen, darunter nur das Roth- und Schwarzwild und die Gemsen verstanden.

Wie es mit der Fällung der schädlichen Thiere, als Bären, Luchse und Wölfe zu halten ist, wird hernach in der „Reißgejaid-ordnung“ gesagt werden.

Ein jeder, so des Jagens befugt und sich desselben gebrauchen will (es sei auf was immer für Wild) in der hohen Wildbahn oder im Felde, soll schuldig sein, seine Hunde (mit Ausnahme der Leithunde, Rüden, Windhunde, Bieber- Otter- und Wachtelhunde) mit einer sichtbaren Marke in der rechten Seite zwischen den vorderen und hinteren Füßen zu bezeichnen, damit das heimliche Auffangen und andere Unzukömmlichkeiten vermieden werden.

#### Reißgejaid-(Feldjagd-)Ordnung.

Der Fuchs soll mit Netzen nicht mehr gefangen werden, in Gräben aber, deren jeder Landmann nur einen, zunächst seines Meierhofes haben darf, nur von Michäli bis Weihnachten. Das Jagen auf die Schützen zu, ausgenommen was ein Herr und Landmann eigenhändig oder durch seinen angestellten Diener birscht, sowie das Aufrichten von Schlingen, Fallen und Selbstgeschossen, ferner das Graben aus den Gefchliesen

und Beliegern soll mit Ausnahme großer Öden und Wildnisse verboten sein. Auf großen Steppen aber oder sonst, wo keine Jagdbarkeit ist, zu hirschen oder zum Vergnügen auf freiem Felde mit Windhunden zu hezen, wird gleichwohl von obiger Zeit an bis Lichtmeßen gestattet. Auch kann, was man im März zur Arznei braucht, geschossen werden.

Die Bären, Luchse und Wölfe haben zwar jederzeit in die hohe Wildbahn gehört, wie es denn in etlichen Ländern noch üblich ist. Weil sie aber schädliche Thiere sind, war es sonst jedermann gestattet sie zu fällen oder zu fangen; in Zukunft sollen jedoch auch diese Thiere nur durch die Herren und Landleute in ihrem Jagdgebiete erlegt und gefangen werden, durch gemeine Leute ohne Vorwissen und Einwilligung der letzteren gar nicht. Doch an öffentlichen Strassen und anderen Orten, wo keine Wildbahn ist, mögen auch gemeine Leute Bären, Luchse oder Wölfe erlegen, müssen sie aber dem Grundherrn, dessen Unterthanen sind, zuführen und überantworten.

Kein Jagdberechtigter soll dem anderen zu nahe, d. h. auf dessen Hofzaun oder Meierhofgründen und Wäldern anbinden und voreilig und unnachbarlich dort jagen. Auch soll keiner mit seinen Leuten und Hunden so weit jagen, daß er nicht selbigen Tag wieder daheim sein könnte und nicht über Nacht ausbleiben, außer er hätte so ferne gelegene Unterthanen oder eine althergebrachte Herberge.

Die Pfleger der Herren und Landleute oder im Brode der letzteren stehende Diener, sollen in ihrer Herren Abwesenheit nicht über deren Gericht und Burgfrieden hinaus, wenn aber ihre Herren anwesend sind, allenthalben jagen dürfen, nur daß sie abends wieder daheim sein müssen.

Wenn zwei, drei oder mehrere Parteien von ungefähr zur selben Zeit im Gehölz auf Füchse oder Hasen, am Wasser auf Biber oder Ottern, auf dem Felde oder im Gestrüpp auf Hünern jagend zusammen treffen, soll allzeit derjenige, welcher auf Ottern oder Biber eher mit einem Hunde kommt; auf Füchse oder Hasen eher Fangzeug oder Netze aufstellt; auf Rebhühner, wer sie eher beschleicht, wobei aber das Vor-eilen vor Tagesanbruch ausgeschlossen ist, den Vorrang haben.

Dem Reh, wie dem Hasen wird zwar das ganze Jahr hindurch keine sonderliche Freiheit gelassen, jedoch sollen billigerweise die Hasen im März geschont werden. Wo aber Gelegenheit des Hezens mit Windhunden ist, wie in den Öden und Gestrüppe um Klagenfurt oder Bleiburg herum oder im Krapp- und Turnfelde, sollen die Hasen mit

Nezen nicht gefangen, sowie auch von der Zeit an, da ein laufender Hase im Getreide nicht mehr zu sehen ist, nicht gehezt oder geschossen werden.

Den Bauern, Bürgern und dem nicht landtäflichen Adel, sowie anderen Leuten soll das Aufheben der jungen Hasen, das Stellen von Gurten, Fallen und Schlingen, und das Virschen; den Wohnsätzen das Fangen mit Lücken=Nezlein und das Abschrecken, ferner das Laufenlassen jagender Hunde gegen das Gehölz zu, und die Feldkazen gänzlich verboten werden.

Die Rebhühner soll niemand als Herren und Landleute und deren angestellte Diener fangen dürfen. Aber jene Herren, welche mehrere Herrschaften, Gerichtsbezirke und Burgfrieden besitzen, sollen nicht mehr als einen Diener auf jedem solchen Besitze im Brode haben und dieser soll das Zeichen seines Herren tragen oder einen schriftlichen Ausweis bei sich führen, der Nachbarschaft namhaft gemacht werden und sich strenge nach den obenangeführten Vorschriften halten.

Von jeder Kitt Hühner, selbst wenn deren nur sechs wären, die man fängt, soll immer ein Paar, bei zwölfen aber sollen zwei Paare freigelassen werden. Ueberhaupt soll man nicht auf weniger denn sechs Stück richten oder ziehen.

Das Aufheben der Hühner- und Wachteleier sowohl als der jungen Wachteln selbst oder anderen Geflügels und Federwilds, es sei im Gebirge, in der Ebene, im Gehölz, Gestrüpp oder Felde; alle Schlingen und anderen Vorrichtungen sind strenge zu bestrafen.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Enten und anderen wilden Wasservögeln, Eichhörnchen und dergleichen, welche nur die Herren und Landleute und deren angestellte Jäger schießen dürfen. Hat aber ein Herr und Landmann Teiche so mag er auch durch einen seiner anwohnenden Unterthanen die darauf ankommenden Enten schießen lassen.

Ebenso ist es mit den Dachsen, Edel- und Steinmardern, Ottern und Bibern, doch soll man beim Fangen der letzteren den betreffenden Grundbesitzern an Feldern und Wiesen keinen Schaden zufügen.

Die Habichte, Sperber und dergleichen Federspiel zu fangen soll auch nur den angestellten Jägern der Herren und Landleute gebühren, doch wäre es nicht freundnachbarlich und geziemend diese Vögel in eines anderen Herren Gehölz, Burgfried oder in der Nähe der Wohnung eines Adelligen ohne dessen Zustimmung zu fangen, noch weniger vor gebürlicher Zeit abzunesten oder die Gestelle zu verderben.

Ebenso soll sich jeder Jagdberechtigte der möglichsten Rücksicht gegen seinen Nachbarn und den armen Bauersmann befeßigen.

Es kommt auch vor, daß der nicht landtäßliche Adel wegen der ihm zukommenden Freiheiten, sowie auch die Freisäßen, die Bürger der Städte und Märkte sich des Weizens, Jagens, Hezens, Birschens, der Vogelkennen, Reiszäume, Leimbühel und Leimstangen, des Fischens und anderer Weidmanschaften anmaßen. Wenn solches auch fernerhin sollte oder müßte gestattet werden, so hätte sich ein Herr und Landmann solcher Personen wenig zu berühmen und zu erfreuen, daher es selbst bei den Gefahren, die sie zu gewärtigen hätten, strenge zu verbieten wäre.

Endlich kann ein Herr und Landmann, wenn er selbst verhindert wäre, durch seinen angestellten Jäger zur Erhaltung eines Federspiels gar wohl Geier beizen lassen.

#### Leimpichl und Vogel=Thenn.

Beim Aufrichten der Leimbühel und Vogelkennen soll hiefür folgende Ordnung gelten, nämlich daß ein Herr und Landmann auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden einen Leimbühel oder eine Vogelkenne gar wohl zurichten darf, auf eines anderen Grund und Boden aber ohne dessen Zustimmung nicht; sollte der andere aber auch dazu berechtigt sein und seines Rechtes Gebrauch gemacht haben, nicht so nahe, daß die Locke einander hören können.

Gleiches gilt auch rücksichtlich der Gemeinden, nämlich daß es einem Herrn und Landmann, dessen Unterthan in einer solchen Gemeinde gemeines Recht haben, zwar unverwehrt ist, eine Tenne oder einen Bühel zu richten, doch nur, wie des Lockes halber bemerkt worden, einem anderen nicht zu nahe und unbeschadet der verjährten Rechte und Freiheiten eines Dritten.

Trüge sich aber zu, daß zwei oder mehrere Landleute in einer solchen Gemeinde, darin sie oder ihre Unterthanen berechtigt sind, an einem und demselben Orte und zu gleicher Zeit einen Bühel oder eine Tenne richten wollten, soll derjenige, welcher zuerst mit dem Zurichten begonnen, und wenn von zwei Herren einer der Gerichts-, der andere der Grundherr wäre, der letztere den Vorrang haben, weil das Gericht mit dem Grund und Boden nichts zu schaffen hat.

C. B. Hauser.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carinthia I](#)

Jahr/Year: 1884

Band/Volume: [74](#)

Autor(en)/Author(s): Hauser Karl

Artikel/Article: [Eine Jagd- und Fischerei-Ordnung aus dem Jahre 1645. 157-164](#)